

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. August 1876.

21.

Rundmachung des k. k. Oberlandes-Gerichtes in Triest, vom 18. Juli 1876,

betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Auber aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Comen und Zuweisung derselben zu jenem des k. k. Bezirksgerichtes in Sesana.

In Folge hoher Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 12. Juli 1876 wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nro. 59) die Gemeinde Auber aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Comen ausgeschieden, und jenem des k. k. Bezirksgerichtes in Sesana zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1876 in Wirksamkeit.

Kemperle m. p.

Vertrag von Berlin, den 11. März 1878, betreffend die Abgrenzung des Reichsgebietes

vom 11. März 1878,

Artikel I

Das Reichsgelände, welches dem Reich als solches zugehört, ist dasjenige, welches nach dem 1. October 1871 in dem Reichsgebiet lag.

Diejenigen Gebiete, welche dem Reich als solches zugehört haben, sind dem Reich als solches zugehört.

In Folge der mit der Erklärung des Reichs, den 11. März 1878, verbundenen Abgrenzung des Reichsgebietes ist das Reichsgelände nach dem 1. October 1871 in dem Reichsgebiet lag.

Diejenigen Gebiete, welche dem Reich als solches zugehört haben, sind dem Reich als solches zugehört.

In Folge der mit der Erklärung des Reichs, den 11. März 1878, verbundenen Abgrenzung des Reichsgebietes ist das Reichsgelände nach dem 1. October 1871 in dem Reichsgebiet lag.

Diejenigen Gebiete, welche dem Reich als solches zugehört haben, sind dem Reich als solches zugehört.

In Folge der mit der Erklärung des Reichs, den 11. März 1878, verbundenen Abgrenzung des Reichsgebietes ist das Reichsgelände nach dem 1. October 1871 in dem Reichsgebiet lag.

Diese Erklärung tritt mit 1. October 1871 in Kraft.

Art. I. XV.

Die Erklärung

ist gegeben und unterschrieben am 11. März 1878.

1878

Vertrag von Berlin, den 11. März 1878, betreffend die Abgrenzung des Reichsgebietes

Das Reichsgelände, welches dem Reich als solches zugehört, ist dasjenige, welches nach dem 1. October 1871 in dem Reichsgebiet lag.

In Folge der mit der Erklärung des Reichs, den 11. März 1878, verbundenen Abgrenzung des Reichsgebietes ist das Reichsgelände nach dem 1. October 1871 in dem Reichsgebiet lag.

Diese Erklärung tritt mit 1. October 1871 in Kraft.

Die Erklärung